

# Newsletter

Ausgabe 06.05.2024

## Zusammenfassung

### Betrieb von BVTax und EWS

Die Applikationen laufen sehr stabil, die Anzahl der mit BVTax durchgeführten Bewertungen liegt bei über 300'000 pro Jahr. Die Anzahl der täglichen Supporttickets liegt im einstelligen Bereich, ca. 60% der Meldungen betreffen die Datenqualität. Die Anzahl der pendenten Fälle zur Datenbereinigung konnte von rund 350 Fälle Mitte 2022 auf aktuell noch unter 50 Fälle reduziert werden.

Im August 2024 wird den kantonalen Power Usern Bewertung die Gelegenheit zum Austausch und für Fragen zu BVTax Bewertung geboten:

- 19.08.2024 Nachmittag (Romandie)
- 26.08.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)

### Ausserbetriebnahme der Applikation EWS manuelle Auskunft

Mit EWS manuelle Auskunft und BVTax Auskunft sind aktuell zwei redundante Applikationen im operativen Einsatz für die manuelle Auskunft KT und NKT.

Mit dem Fokus auf BVTax Auskunft können die laufenden Kosten und der Koordinationsaufwand wesentlich reduziert werden. Auch die kantonale Supportorganisation kann vereinfacht werden.

Das SSK Ressort Informatik hat am 10.08.2023 und der Vorstand SSK am 24.08.2023 jeweils einstimmig entschieden:

- Ausserbetriebnahme von EWS manuelle Auskunft per 30.06.2024
- Ausschliessliche Verwendung von BVTax Auskunft für die manuelle Abfrage von Steuerfaktoren KT und NKT ab 01.07.2024

Die bisherigen Benutzer von EWS manuelle Auskunft werden aufgerufen, nun rasch auf BVTax Auskunft zu wechseln.

Im Juni 2024 wird den kantonalen Power Usern Auskunft die Gelegenheit zum Austausch und für Fragen zu BVTax Auskunft geboten:

- 11.06.2024 Vormittag (Romandie)
- 25.06.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)
- 28.06.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)

### Änderungen bei der Pflichtregistrierung

Beim Verkauf einer Immobilie ist eine Grundstücksgewinnsteuer zu veranlagern durch den Kanton und/oder die Gemeinde. Die Steuerverwaltung ist abhängig von der Meldung zur wirtschaftlichen Handänderung durch die steuerpflichtige juristische Person, um ein Verfahren zur Grundstücksgewinnsteuer auszulösen.

Im Systemverbund EWS besteht die Pflichtregistrierung von Unternehmen mit wesentlichem Immobilienbesitz, um unabhängig von der Meldung der Unternehmen die wirtschaftliche Handänderung erfassen zu können.

Die Arbeitsgruppe bewegliches Vermögen beschloss am 04.12.2023, dass keine Pflichtregistrierung notwendig ist.

Der Vorstand SSK hat aus diesem Anlass am 04.04.2024 folgenden Vorschlag genehmigt:

Nur Kantone mit automatisierter Steuerwertabfrage über EWS-Services machen die automatisierte Pflichtregistrierung. Auf eine manuelle Datenerfassung zur Pflichtregistrierung bei manueller Abfrage der Steuerwerte wird verzichtet. Die Umsetzung erfolgt nach einer Übergangsfrist von ca. 1 Jahr per Mitte 2025.

Es wird den Kantonen empfohlen, bis Mitte 2025 ihre Veranlagungssysteme zur Wertschriftenprüfung für die automatisierte Abfrage der Steuerwerte und Ausschüttungen an EWS-Services anzubinden.

# Betrieb von BVTax und EWS

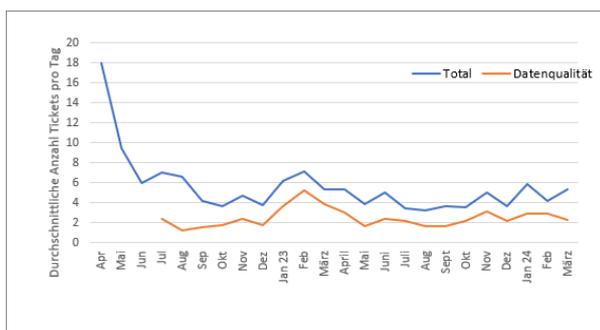
Die Applikationen laufen sehr stabil. Bei der verwendeten Infrastruktur beim Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT traten im Jahr 2023 die folgenden Störungen auf:

- 10.01.: Generelle Probleme der BIT-Infrastruktur
- 26.01.: Firewall Problematik mit applikationsübergreifenden Auswirkungen
- 03.04.: eIAM Anmeldestörung
- 20.04.: Server Ausfall
- 24.04.: Datenbank Server Zertifikat abgelaufen, ohne dass das vorgängig erneuert wurde
- 12.06.: eIAM Anmeldestörung
- 17.10.: Globales Blocking aufgrund von Attacken auf Applikationen

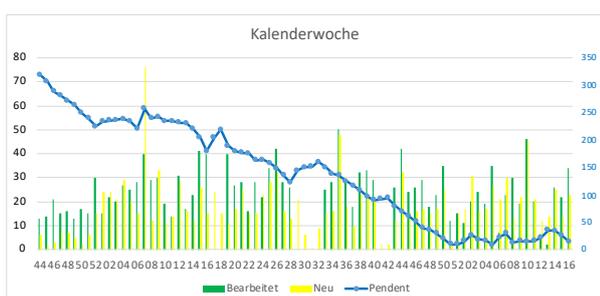
Der letzte signifikante Ausfall seitens BIT ereignete sich am 19.03.24 aufgrund eines Ausfalls des WebServiceGateways von EWS Services.

Für die User von BVTax und EWS bedeutet jede Arbeitsunterbrechung ein Ärgernis. Wir entschuldigen uns für diese Störungen und arbeiten zusammen mit dem BIT daran, Störungen proaktiv zu vermeiden bzw. rasch zu informieren und umgehend zu beheben.

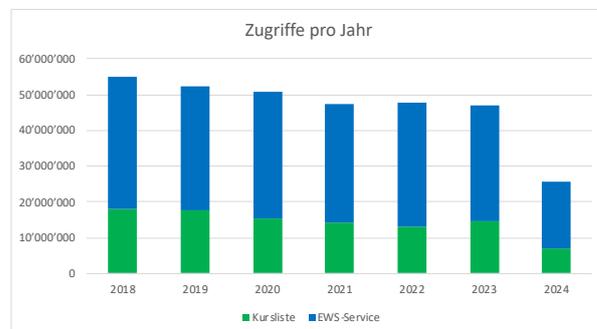
Die Anzahl der täglichen Supporttickets liegt im einstelligen Bereich, ca. 60% der Meldungen betreffen die Datenqualität:



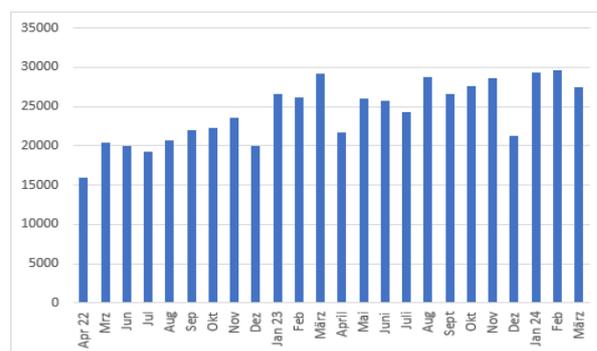
Die Anzahl der pendenten Fälle zur Datenbereinigung konnte von rund 350 Fällen Mitte 2022 auf aktuell noch unter 50 Fälle reduziert werden:



Die Anzahl Abfragen von Steuerwerten über ICTax (kotierte Titel) sowie EWS-Service (kotierte und nicht-kotierte Titel) ist relativ stabil bei rund 48 Mio. jährlich:



Die Anzahl der mit BVTax durchgeführten Bewertungen liegt bei über 300'000 pro Jahr. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 20% gegenüber dem letzten Jahr, mit welchem vollständig in WVK bewertet wurde.



*Bemerkung zur Grafik: Ostern waren 2023 im April, 2024 im März*

19 Kantone beziehen die Eröffnungsschreiben automatisch von BVTax, davon 3 mit direkter Anbindung und 16 via SSK Gateway (automatisierter Druck, Versand, Archivierung).

Zum Upload der Daten aus der Veranlagung JP in BVTax sind 8 Kantone an BVTax angebunden. 2023 wurden darüber zu 75'000 Bewertungen die Datensätze JP direkt in BVTax importiert.

2024 nimmt auch die automatisierte Bewertung Fahrt auf. Das kantonale Steueramt Aargau hat im 1. Quartal bisher rund 400 automatische Bewertungen durchgeführt.

Im August 2024 wird den kantonalen Power Usern Bewertung die Gelegenheit zum Austausch und für Fragen zu BVTax Bewertung geboten:

- 19.08.2024 Nachmittag (Romandie)
- 26.08.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)

Die Einladung folgt demnächst per Mail.

# Ausserbetriebnahme von EWS manuelle Auskunft

Wie im letzten Newsletter EWW erwähnt, war die neue Applikation EWS manuelle Auskunft des Lieferanten GFT Schweiz AG im April 2022 nicht betriebsbereit für die Einführung der 1. Etappe. Deshalb hat der Lieferant von BVTax emineo AG innert kürzester Frist eine Auskunftsfunktion NKT in BVTax realisiert.

Mit Verzögerung konnte GFT Schweiz AG im Juni 2022 die neue Applikation EWS manuelle Auskunft bereitstellen. Die Applikation ist seither im Einsatz bei den kantonalen Steuerverwaltungen.

Parallel dazu hat sich auch die ursprüngliche Umgehungslösung BVTax Auskunft nachhaltig im Betrieb bei den kantonalen Steuerverwaltungen bewährt. Es sind somit aktuell zwei redundante Applikationen im operativen Einsatz für die manuelle Auskunft KT und NKT.

Bei EWS Auskunft sind 2024 wesentliche Investitionskosten zu erwarten für den Ersatz einer technischen Komponente beim Bundesamt für Informatik BIT. Zudem ist der Zugriff auf bestehendes Knowhow beim Entwickler GFT Schweiz AG in Bezug auf EWS Auskunft sehr stark erschwert, der Programmierer der Applikation wird in anderen Projekten eingesetzt und ist nicht mehr verfügbar. Entsprechend schwierig ist auch die Behebung von Störungen oder die Weiterentwicklung von EWS Auskunft.

Seitens BVTax Auskunft steht das etablierte Team von emineo AG mit einem breit abgestützten Knowhow zur Verfügung. Die Kosten für BVTax Auskunft sind tief und es können sehr einfach Synergien mit BVTax Bewertung genutzt werden. Der Betrieb und die Weiterentwicklung von BVTax Auskunft funktionieren problemlos.

Mit dem Fokus auf BVTax Auskunft können die laufenden Kosten und der Koordinationsaufwand wesentlich reduziert werden. Auch die kantonale Supportorganisation kann vereinfacht werden.

Das SSK Ressort Informatik hat am 10.08.2023 und der Vorstand SSK am 24.08.2023 jeweils einstimmig entschieden:

- Ausserbetriebnahme von EWS manuelle Auskunft per 30.06.2024
- Ausschliessliche Verwendung von BVTax Auskunft für die manuelle Abfrage von Steuerfaktoren KT und NKT ab 01.07.2024

emineo hat die Applikation BVTax Auskunft weiter optimiert, welche inzwischen sogar mehr als die bisherigen Funktionen von EWS manuelle Auskunft abdeckt:

Funktion	eWS Applikation	BVTax
Titel suchen und berechnen	Ja	Ja
Schnelle Titelsuche mittels Enter-Taste	Ja	Ja
Erweiterte Suche von Titeln	Ja	Ja
Aktionärspezifische Steuerwerte	Ja	Ja
Unterbährige Steuerwertabfrage kotierte Titel	Ja	Ja
Bewertungsauftrag stellen	Ja	Ja
Bewertungsaufträge suchen	Ja	Ja
Bewertungsaufträge suchen (Chat)	Ja	Ja
Ausländische Gesellschaftsanfragen stellen	Ja	Ja
Ausländische Gesellschaftsanfrage suchen	Ja	Ja
Ausländische Gesellschaft suchen (Chat)	Ja	Ja
Titelanfrage an ESTV für nicht existierende Titel	Ja	Ja
Titelanfragen an ESTV bei existierenden Titeln	Ja	Ja
Titel anfragen suchen	Ja	Ja
Titel anfragen verwalten (Chat)	Ja	Ja
Gesellschaftsanfragen stellen (falsche/fehlende Erträge NKT)	Nein	Ja
Gesellschaftsanfragen suchen (falsche/fehlende Erträge NKT)	Nein	Ja
Gesellschaftsanfragen suchen (Chat)	Nein	Ja
Neue Ausschüttung melden NKT an ESTV (Ausschüttungsmutation)	Nein	Ja
Mutationsmeldungen NKT an ESTV (Nur Bewerter)	Nein	Ja
Bemerkung erfassen	Nein	Nein
Reporting	Nein	Ja
Benutzer verwalten / Administration	Ja	Ja
Link zu HR	Ja	Ja
Einsicht Eröffnungsschreiben (Kantonale Berechtigungsvergabe)	Nein	Ja
Wertschriftenverzeichnis (wurde in eWS zu wenig gebraucht)	Ja	Nein

Einzige Ausnahme ist das Wertschriftenverzeichnis, welches bisher in EWS manuelle Auskunft sehr wenig verwendet wurde und entsprechend in BVTax Auskunft nicht mehr angeboten wird.

Nach Rücksprache mit der Kommission Systemverbund EWW am 09.04.2024 wird nun die Applikation EWS manuelle Auskunft definitiv per 30.06.2024 ausser Betrieb genommen.

Die bisherigen Benutzer von EWS manuelle Auskunft werden aufgerufen, nun rasch auf BVTax Auskunft zu wechseln. Da grundsätzlich keine Datenmigration notwendig ist und für in EWS erfasste Titelbestellungen auch nicht möglich ist, sind diese Titelbestellungen nun ausschliesslich via BVTax an die ESTV zu stellen.

Es wird allen bisherigen Benutzern der Applikation EWS manuelle Auskunft für Ihr Verständnis für diesen Entscheid gedankt.

Die Applikation BVTax Auskunft ist grundsätzlich selbsterklärend. Bei Bedarf sind auf der Homepage [www.ewv-ete.ch](http://www.ewv-ete.ch) Schulungsunterlagen verfügbar: <https://www.ewv-ete.ch/de/navigation/bvtax/user-support/schulungsunterlagen>.

Im Juni 2024 wird den kantonalen Power Usern Auskunft die Gelegenheit zum Austausch und für Fragen zu BVTax Auskunft geboten:

- 11.06.2024 Vormittag (Romandie)
- 25.06.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)
- 28.06.2024 Nachmittag (Deutschschweiz)

Die Einladung folgt demnächst per Mail.

# Änderungen bei der Pflichtregistrierung

---

## Wirtschaftliche Handänderung

Beim Verkauf einer Immobilie ist eine Grundstücksgewinnsteuer zu veranlagern durch den Kanton und/oder die Gemeinde.

Bei juristischen Personen mit wesentlichem Immobilienbesitz gilt eine wesentliche Änderung des Aktionariats als wirtschaftliche Handänderung. Diese muss von der steuerpflichtigen Person der Steuerbehörde gemeldet werden, welche ein Verfahren zur Grundstücksgewinnsteuer auslöst.

Die Steuerverwaltung ist abhängig von der Meldung zur wirtschaftlichen Handänderung durch die steuerpflichtige Person, um ein Verfahren zur Grundstücksgewinnsteuer auszulösen.

## Pflichtregistrierung im aktuellen Systemverbund EWW

Im Systemverbund EWW besteht die Pflichtregistrierung von Unternehmen mit wesentlichem Immobilienbesitz, um unabhängig von der Meldung der Unternehmen die wirtschaftliche Handänderung erfassen zu können:

- Kantone mit Anbindung an EWS Services übertragen bei der automatisierten Abfrage von Steuerwerten KT/NKT automatisch (ohne manuellen Aufwand) die notwendigen Angaben der Pflichtregistrierung.
- Bei der manuellen Abfrage von Steuerwerten KT/NKT in BVTax oder EWS manuelle Auskunft muss bei Unternehmen mit Pflichtregistrierung manuell vom Wertschriftenprüfer die AHVN13 und der Beteiligungsanteil erfasst werden. Die korrekte Eingabe der AHVN13 wird soweit möglich geprüft.

Nach der Stabilisierungs-/Optimierungsphase der Unternehmensbewertung und der manuellen Auskunft in BVTax bzw. der geplanten Ablösung der Applikation EWS manuelle Auskunft soll im 3. Quartal 2024 die systematische Auswertung der Pflichtregistrierung bzw. der wirtschaftlichen Handänderung umgesetzt und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden.

## Entscheidung der Arbeitsgruppe bewegliches Vermögen gegen Pflichtregistrierung

Die Arbeitsgruppe bewegliches Vermögen hat am 04.12.2023 beschlossen, dass keine Pflichtregistrierung notwendig ist.

Für die Wertschriftenprüfer in den Kantonen mit manueller Abfrage der Steuerwerte KT/NKT bedeutet die Pflichtregistrierung der Aktionäre von Unternehmen mit wesentlichem Immobilienbesitz einen manuellen Zusatzaufwand, ohne direkten Gegenwert für ihre eigene Veranlagungstätigkeit bei den natürlichen Personen. Der Nutzen wird für einen anderen Bereich der Steuerveranlagung generiert (Grundstückgewinnsteuer).

Von den insgesamt 768'000 in BVTax erfassten Unternehmen sind rund 40'000 Unternehmen oder 5.2 % von der Pflichtregistrierung betroffen. Die AHVN13 ist dabei zu fast 99% korrekt erfasst.

Nach Rücksprache mit der Leitung Systemverbund EWW soll für dieses fachübergreifende Thema sinnvollerweise ein übergeordneter Entscheid des Vorstands SSK abgeholt werden. Dazu wurden drei Varianten vorgeschlagen:

- Variante 1 – Status quo. Wie bisher erfolgt eine systematische Erfassung der Aktionäre bei Unternehmen mit wesentlichem Immobilienbesitz (automatisierte und manuelle Pflichtregistrierung).
- Variante 2 – Keine Pflichtregistrierung mehr (Antrag AG bewegliches Vermögen). Auf die Erfassung der Aktionäre bei Unternehmen mit wesentlichem Immobilienbesitz wird verzichtet. Es erfolgt keine Pflichtregistrierung mehr, weder automatisiert noch manuell.
- Variante 3 – Nur automatisierte Pflichtregistrierung. Nur Kantone mit automatisierter Wertschriftenprüfung beziehungsweise mit automatisierter Steuerwertabfrage über EWS-Services machen die automatisierte Pflichtregistrierung. Auf eine manuelle Datenerfassung zur Pflichtregistrierung bei manueller Abfrage der Steuerwerte wird verzichtet.

Mit der systematischen Pflichtregistrierung der Aktionäre von Immobiliengesellschaften können Steuerhinterziehungen der Grundstücksgewinnsteuer bei wirtschaftlicher Handänderung effizient verhindert werden. Der entsprechende Arbeitsaufwand soll mit dem potenziellen Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis sein.

Die Leitung des Systemverbunds EWW und die Leitung der Arbeitsgruppe bewegliches Vermögen haben daher dem Vorstand SSK die Umsetzung von Variante 3 - Nur automatisierte Pflichtregistrierung beantragt:

Nur Kantone mit automatisierter Steuerwertabfrage über EWS-Services machen die automatisierte Pflichtregistrierung. Auf eine manuelle Datenerfassung zur Pflichtregistrierung bei manueller Abfrage der Steuerwerte wird verzichtet. Die Umsetzung erfolgt nach einer Übergangsfrist von 1 Jahr per Mitte 2025.

Vorteile:

- Kantone mit Anbindung an EWS-Services erhalten Daten zur wirtschaftlichen Handänderung.
- Der Aufwand für die manuelle Datenerfassung bei Pflichtregistrierung entfällt.

Nachteil:

- Kantone ohne Anbindung an EWS-Services erhalten keine Daten zur wirtschaftlichen Handänderung.

Der Vorstand SSK hat diesen Vorschlag am 04.04.2024 einstimmig genehmigt.

Aktuell sind folgende Kantone an EWS-Services angebunden:

- AG, AR, BS, GE, GR, LU, SG, SH, TG, TI, VS, ZH für die Deklaration (kotierte Titel)
- AG, AI, BE, NW, OW, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH für die Veranlagung (kotierte Titel)
- AG, BE, ZH für die Veranlagung (kotierte und nicht-kotierte Titel). Die NEST-Kantone AI, AR, GL, OW, SH, SO, TG sind 2024 geplant, BL in 2025.

Den Kantonen wird empfohlen, bis Mitte 2025 ihre Veranlagungssysteme zur Wertschriftenprüfung für die automatisierte Abfrage der Steuerwerte und Ausschüttungen an EWS-Services anzubinden.

Mit der Anbindung an EWS-Services bis Mitte 2025 ermöglichen die Kantone weiterhin ihre kantonale (automatisierte) Pflichtregistrierung und somit Auswertung zur wirtschaftlichen Handänderung zur Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer von Juristischen Personen.

## Allgemeine Hinweise

### Elektronische Umsetzung des Formulars W-15

Die Verrechnungssteuer wird von den Unternehmen direkt mit der ESTV abgerechnet. Basierend auf diesen Abrechnungen informiert die ESTV die KSTV über die Empfänger dieser geldwerten Leistungen, d.h. Begünstigte:

- Normale Ausschüttungen, welche im Verhältnis zu den Beteiligungsrechten sind, werden mittels ICTax an BVTax gemeldet. Diese Meldung enthält keine Angaben zu den Begünstigten.
- Ausschüttungen, welche nicht im Verhältnis zu den Beteiligungsrechten sind, werden mit dem Formular W-15 direkt an die KSTV gemeldet. Damit können die Wertschriftenprüfer in den KSTV die Ausschüttungen an die Inhaber der Beteiligungsrechte überprüfen.

Seit März 2024 wird das Formular W-15 von der ESTV mittels Sedex übermittelt.

Die Leitung des Systemverbunds EWW hat die ESTV angefragt, ob die elektronischen W-15 Sedex-Meldungen zusätzlich auch direkt an BVTax übermittelt werden können. Die definitive Antwort der ESTV ist noch in Abklärung.

### Betriebs- und Supportorganisation

Erste lokale Ansprechpersonen und 1st Level Support der Anwender von BVTax und EWS sind:

- der kantonale HelpDesk für technische Fragen
- die kantonalen Administratoren für die Erfassung und Mutation von Benutzern und Rollen
- die kantonalen Power User für fachliche Fragen in der Anwendung der Applikationen

Kann eine Anfrage nicht lokal beantwortet werden, erfasst der 1st Level Support im SSK JIRA ein Ticket an den 2nd Level Support. Dieser wird durch emineo AG wahrgenommen.

### Datenschutz

Die Kantone werden darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben des Datenschutzes keine personenbezogenen Daten in JIRA-Meldungen erfasst werden dürfen. Wenn Kantone in den JIRA-Meldungen Dokumente beilegen, müssen personenbezogene Daten geschwärzt werden vor der Übermittlung an den 2nd Level Support.

Nach Erledigung eines JIRA-Supporttickets werden die Anhänge der Meldung automatisch nach 30 Tagen gelöscht.

## Benutzermutationen

Benutzermutationen für die Homepage des Systemverbundes elektronisches Wertschriftenverzeichnis EWW ([www.ewv-ete.ch](http://www.ewv-ete.ch)) können via SSK Jira, dem Standard-Tool zur Erfassung von Support-Meldung, (<https://servicedesk.ssk.linkyard-cloud.ch/>) erfasst werden. Dazu kann der kantonale 1st Level Support unter dem Link «EWW Homepage: Mutation Nutzende» eine entsprechende Meldung erfassen.

Die Benutzerverwaltungen von BVTax und von EWS erfolgen direkt durch die kantonalen Steuerverwaltungen über die jeweiligen kantonalen Administratoren. Diese müssen Mutationen von Benutzern und Rollen zeitgerecht direkt in den Applikationen erfassen, um Zugriffe von neuen Mitarbeitenden auf die Webapplikationen zu ermöglichen beziehungsweise unberechtigte Zugriffe von ehemaligen Mitarbeitenden zu verhindern.

Die Details zur Betriebs- und Supportorganisation sowie die Liste der Kontaktpersonen sind auf der Homepage [www.ewv-ete.ch](http://www.ewv-ete.ch) aufgeschaltet.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung!

## Kontakt

Leitung Systemverbund elektronisches  
Wertschriftenverzeichnis EWW  
Michael Baeriswyl, Delegierter Ressort Informatik  
Schweizerische Steuerkonferenz SSK  
[michael.baeriswyl@ssk.ewv-ete.ch](mailto:michael.baeriswyl@ssk.ewv-ete.ch)